

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
Vorlagen-Nr. <b>V 25/0145</b>
Fachbereich <b>Amt 61 - Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung</b>

### **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Bezirksvertretung 3	27.03.2025	Ö	Anhörung
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.04.2025	Ö	Vorberatung
Planungsausschuss	29.04.2025	Ö	Entscheidung

<b>Freigabedatum:</b> 12.03.2025	<b>Unterzeichnet von:</b> I.V. Felix Blasch
----------------------------------	---

### **Bebauungsplan "Freizeitbereich Entenfang - Süd - K 5a"**

**hier:**

- 1) Beschluss über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens sowie  
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung**
- 2) Beschluss zur Einstellung der Bauleitplanverfahren „Freizeitbereich  
Entenfang – K 5“ und „Entenfang-Süd – K 13“**

### **Beschlussvorschlag**

- 1) Beschluss über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens sowie Beschluss  
über die frühzeitige Beteiligung**

a) Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan "Freizeitbereich Entenfang - Süd - K 5a"

Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplans "Freizeitbereich Entenfang - Süd - K 5a" und die Einleitung des erforderlichen Aufhebungsverfahrens; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan gekennzeichnet.

b) Frühzeitige Beteiligung zum Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan "Freizeitbereich Entenfang - Süd - K 5a"

Der Planungsausschuss beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von vier Wochen. Hierzu wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Information und zu Einzelgesprächen gegeben.

Ziele und Zwecke der Aufhebung sowie der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Wochen im Technischen Rathaus (HBP5) auszuhängen.

## **2) Beschluss zur Einstellung der Bauleitplanverfahren „Freizeitbereich Entenfang – K 5“ und „Entenfang-Süd – K 13“**

Der Planungsausschuss beschließt, die nachfolgend genannten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen einzustellen. Die einzelnen Geltungsbereiche der einzustellenden Verfahren sind in den zur Vorlage gehörenden Übersichtsplänen dargestellt:

### a) Bebauungsplanverfahren „Freizeitbereich Entenfang – K 5“

Einleitungsbeschluss vom 08.12.1970, Vorlagen-Nr.: 358/70

Auslegungsbeschluss vom 01.04.1971, Vorlagen-Nr.: 86/1971-III

### b) Bebauungsplanverfahren „Entenfang-Süd – K 13“

Einleitungsbeschluss vom 17.07.1986, Vorlagen-Nr.: V 219/86

erneute Einleitung am 25.08.2015, Vorlagen-Nr.: V 15/0617-01

## **Sachverhalt**

### **Zu 1)**

#### **Lage und Abgrenzung des Plangebietes**

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem des in Kraft getretenen Bebauungsplans „Freizeitbereich Entenfang (Süd) – K 5a“. Er befindet sich an der westlichen Stadtgrenze in der Gemarkung Saarn (Flur 54, Flurstücke 129 – 132, 289, 372, 374 und 376) und umfasst eine Fläche von gut 16 ha.

Der Geltungsbereich liegt an der westlichen Stadtgrenze der Stadt Mülheim an der Ruhr. Westlich außerhalb des Geltungsbereichs verläuft eine mehrgleisige Bahntrasse, die bereits auf Duisburger Stadtgebiet liegt. Das Gewässer „Entenfang“ liegt nördlich außerhalb des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung. Östlich außerhalb verläuft die BAB 3, südlich angrenzend befinden sich umfangreiche Waldflächen.

Der Geltungsbereich selbst liegt mitten im Mülheimer Stadtwald. Er umfasst im Westen die Zufahrtsstraße „Bissingheimer Straße“, im Norden grenzt der Bereich an das Südufer des Entenfangsees und im Osten wird das Gebiet durch einen außerhalb des Plangebietes verlaufenden Fußweg begrenzt, der „Am Entenfang“ heißt. Im Süden verläuft der „Nachbarsweg“ teilweise im und teilweise außerhalb des Bereichs, ist jedoch nicht für die Allgemeinheit befahrbar.

#### **Bestandsbeschreibung**

Die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfassen zum größten Teil das Campingplatzgelände. Hier befindet sich die typische Infrastruktur eines Campingplatzes mit einem Kiosk, sanitären Einrichtungen, einem Tennisplatz, einem Spielplatz und Stellplatzanlagen für Wohnmobile, Zeltplätze und Mobilheime. Der überwiegende Teil des Campingplatzes wird jedoch durch eine Bebauung geprägt, die sich äußerlich kaum mehr von einem klassischen Wochenendhausgebiet unterscheidet.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich Waldflächen mit einem kleinen Parkplatz und einer Mobilfunkanlage. Der Wanderparkplatz ist über Duisburger Stadtgebiet für die Allgemeinheit erschlossen, während die „Bissingheimer Straße“ im Geltungsbereich lediglich für den Anliegerverkehr freigegeben ist.

### **Planungsanlass und Ziele der Planung**

Die Aufhebung des Bebauungsplans „Freizeitbereich Entenfang (Süd) – K 5a“ ist erforderlich, da der Bebauungsplan vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf am 09.07.2021 (Az. 9 K 1193/20) inzident für unwirksam erklärt wurde und die im Jahr 1973 angedachten städtebaulichen Ziele nicht mehr aktuell sind. Zur Klarstellung, dass die Festsetzungen nicht mehr zur Anwendung kommen, soll der Bebauungsplan auch formell aufgehoben werden.

Mit der Durchführung des Aufhebungsverfahrens werden folgende Ziele verfolgt:

- Aufhebung des Bebauungsplans „Freizeitbereich Entenfang (Süd) – K 5a“
- Steuerung der städtebaulichen Entwicklung künftig nach §§ 34 und 35 BauGB

Das Ziel dieser Aufhebungssatzung ist die Planaufhebung des o.g. Bebauungsplans, der gerichtlich inzident für unwirksam erklärt wurde.

Nach dem Beschluss dieser Aufhebungssatzung wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen sein. Der Bereich des Campingplatzes ist schon derzeit nach § 34 BauGB als faktisches Wochenendhausgebiet zu beurteilen und wurde am 30.01.2023 als Wochenend-Platz genehmigt.

### **Zu 2)**

#### **a) Bebauungsplanverfahren „Freizeitbereich Entenfang – K 5“**

Die Aufhebungssatzung umfasst den nördlichen Teil des Bebauungsplans „Freizeitbereich Entenfang – K 5“, der am 01.04.1971 zur Auslegung beschlossen wurde. Die damals angedachten Planungsziele sahen eine verbesserte Erschließung des Entenfangs vor. Zu diesem Zweck wurde ein Parkplatz an der Großenbaumer Straße geplant, der für Besucher eines Restaurants und des neu geplanten Freizeitbereichs dienen sollte. Am westlichen Seeufer sollte ein Anglerheim mit Kiosk und Toilettenanlage entstehen.

Die Seeufer sollten überwiegend als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Badeplatz“ festgesetzt werden. Über die Straße „Am Entenfang“ sollte von Süden kommend eine verbesserte Erschließung des östlichen Uferbereichs erfolgen. Hier waren ein weiterer Kiosk mit Toilettenanlage und Umkleide vorgesehen.

Das Planverfahren für den nördlichen Bereich wurde allerdings nicht weitergeführt und dementsprechend wurden die angedachten Planungsziele nicht umgesetzt.

Für die Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung ist aus heutiger Sicht keine Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens erforderlich. Der Zulässigkeitsmaßstab ergibt sich aus den §§ 34 und 35 BauGB.

Der südliche Teil des Bebauungsplans „Freizeitbereich Entenfang – K 5“ wurde als

Bebauungsplan „Freizeitbereich Entenfang (Süd) – K 5a“ weitergeführt und ist am 31.01.1973 in Kraft getreten. Für diesen Plan wird ein separates Aufhebungsverfahren durchgeführt (siehe dazu Sachverhalt zu 1)).

b) Bebauungsplanverfahren „Entenfang-Süd – K 13“

Da die Festsetzungen des Bebauungsplans „Freizeitbereich Entenfang (Süd) – K 5a“ aus dem Jahr 1973 nicht die tatsächliche bauliche Entwicklung widerspiegeln, wurde am 17.07.1986 der Bebauungsplan „Entenfang Süd – K 13“ mit identischen Plangebietsgrenzen eingeleitet. Auch dieses Verfahren wurde nicht weitergeführt. Eine weitere Neueinleitung des Verfahrens „Entenfang Süd – K 13“ erfolgte knapp 30 Jahre später am 25.08.2015, Vorlagen-Nr.: V 15/0617-01.

Ziel der Planaufstellung war es, über die Festsetzung eines „Sondergebietes, das der Erholung dient“ (hier: Wochenendhausgebiet) gemäß § 10 BauNVO, eine planungsrechtliche Grundlage für die nachträgliche Genehmigung von dort entstandenen Wochenendhäusern zu schaffen. Der Bebauungsplan sollte auch die Grundlage für die Herstellung einer angemessenen Erschließung des Wochenendhausgebiets schaffen und nicht zuletzt gesunde Immissionsverhältnisse für den Aufenthalt in dem Sondergebiet gewährleisten. Zusätzlich sollte ein kleiner Teilbereich im Süden als „Wald“ planungsrechtlich gesichert werden.

Im Rahmen des Planverfahrens wurde ein Lärmgutachten zur Untersuchung der Immissionen der angrenzenden Bundesautobahn 3 sowie der Güterbahntrasse erstellt. Kernaussage war, dass selbst mit erheblichem Aufwand für aktive Schallschutzmaßnahmen die Orientierungswerte für Wochenendhausgebiete nicht erreicht werden können. Auch Mischgebietswerte als Schwellenwerte für gesunde Wohnverhältnisse können – mit erheblichem technischen und finanziellen Aufwand – nur tagsüber erreicht werden. Lediglich die Schwelle zur Gesundheitsgefahr als Mindestanforderung könnte durch die Maßnahmen auch nachts flächig unterschritten werden.

Neben den erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wären bei einer Fortführung des Verfahrens zudem weitere Kosten für die Erschließung und ein Waldumwandlungsverfahren einzukalkulieren. Die finanziellen Mittel hierfür stehen der Stadt nicht zur Verfügung.

Aufgrund dieser Restriktionen, die sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ergeben haben, wurde das Verfahren nicht fortgeführt. Derzeit wird es als nicht wahrscheinlich angesehen, dass eine Bauleitplanung mit dem Ziel der Festsetzung eines Wochenendhausgebiets rechtssicher durchgeführt werden kann.

Geprüft wurde zusätzlich die planungsrechtliche Alternative der Absicherung des Dauerwohnens. Eine bauleitplanerische Absicherung des illegalen Dauerwohnens bedarf grundsätzlich der Festsetzung eines Wohngebietes im Bebauungsplan. Hierbei stehen jedoch nicht nur die oben ausgeführten Restriktionen des Lärmschutzes, der erforderlichen Erschließung sowie der Waldumwandlung entgegen. Eine derartige Planung wäre zudem weder städtebaulich vertretbar noch mit den übergeordneten Planungsvorgaben des Gemeinsamen Flächennutzungsplans sowie des Landesentwicklungsplans vereinbar.

Aus den oben genannten Gründen soll der Bebauungsplanentwurf „Entenfang-Süd – K 13“

aufgehoben werden. Künftig ist die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen.

Nähere Einzelheiten werden in der Sitzung vorgetragen.

**Gesetzesgrundlagen:**

**Baugesetzbuch (BauGB)** vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung  
**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung

**Finanzielle Auswirkungen**

Es ist nicht zu erwarten, dass im Rahmen der Beschlüsse Sachkosten entstehen.

**Anlage/n**

- 1 - Darlegungstext
- 2 - Planurkunde des K 5a
- 3 - Aufzuhebender Geltungsbereich des K 5
- 4 - Aufzuhebender Geltungsbereich des K 13

## **Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Freizeitbereich Entenfang-Süd – K 5a“**

Stadtbezirk: 3

Gemarkung: Saarn

### **Darlegungstext**

Verfahrensstand: Aufstellung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Teil A: Darlegungstext</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Räumliche und strukturelle Situation</b> .....	<b>5</b>
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets.....	5
1.2 Bestandsbeschreibung.....	6
<b>2. Planungsrechtliche Situation</b> .....	<b>6</b>
2.1 Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP)/Regionalplan Ruhr.....	6
2.2 Bebauungspläne .....	6
2.3 Landschaftsplan .....	8
2.4 Sonstige Planungen .....	8
<b>3. Anlass und Ziel der Planung</b> .....	<b>8</b>
3.1 Anlass zur Planaufhebung .....	8
3.2 Ziele der Aufhebungssatzung .....	8
<b>4. Städtebauliche Konzeption</b> .....	<b>8</b>
4.1 Bebauungs- und Nutzungskonzept .....	8
4.2 Erschließung und ruhender Verkehr .....	9
4.3 Grün- und Freiraumkonzept .....	9
4.4 Entwässerungskonzept .....	9
4.5 Bodenschutzklausel und Vorrang der Innenentwicklung .....	10
4.6 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.....	10
4.6.1 Minderung von Treibhausgasemissionen .....	10
4.6.2 Hitzevorsorge.....	11
4.6.3 Starkregenvorsorge .....	11
4.6.4 Starkwindvorsorge.....	11
4.7 Gender Mainstreaming .....	11
<b>5. Begründung der Planaufhebung</b> .....	<b>12</b>
5.1 Aufzuhebende planungsrechtliche Festsetzungen .....	12
<b>6. Städtebauliche Kenndaten</b> .....	<b>15</b>
<b>7. Darstellung des Bauleitplanverfahrens und des Abwägungsprozesses sowie von Planungsalternativen</b> .....	<b>15</b>

7.1	Verfahren und Abwägungsprozess .....	15
7.2	Planungsalternativen.....	15
<b>Teil B: Entwurf zum Umweltbericht .....</b>		<b>16</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>16</b>
1.1	Inhalte und Ziele der Aufhebungssatzung .....	16
1.2	Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne.....	16
1.3	Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange.....	20
<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....</b>	<b>20</b>
2.1	Allgemeine Bestandsbeschreibung .....	20
2.2	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung.....	21
2.2.1	<i>Bestandsbeschreibung.....</i>	<i>21</i>
2.2.2	<i>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung.....</i>	<i>22</i>
2.2.3	<i>Prognose bei Durchführung der Planung .....</i>	<i>23</i>
2.2.4	<i>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen.....</i>	<i>23</i>
2.2.5	<i>Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit/Bevölkerung.....</i>	<i>23</i>
2.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft.....	24
2.3.1	<i>Bestandsbeschreibung.....</i>	<i>24</i>
2.3.2	<i>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung.....</i>	<i>24</i>
2.3.3	<i>Prognose bei Durchführung der Planung .....</i>	<i>24</i>
2.3.4	<i>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen.....</i>	<i>24</i>
2.3.5	<i>Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft .....</i>	<i>25</i>
2.4	Schutzgut Boden/Fläche .....	25
2.4.1	<i>Bestandsbeschreibung.....</i>	<i>25</i>
2.4.2	<i>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung.....</i>	<i>25</i>
2.4.3	<i>Prognose bei Durchführung der Planung .....</i>	<i>25</i>
2.4.4	<i>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen.....</i>	<i>26</i>
2.4.5	<i>Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche.....</i>	<i>26</i>
2.5	Schutzgut Wasser.....	26
2.5.1	<i>Bestandsbeschreibung.....</i>	<i>26</i>
2.5.2	<i>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung.....</i>	<i>26</i>
2.5.3	<i>Prognose bei Durchführung der Planung .....</i>	<i>27</i>
2.5.4	<i>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen.....</i>	<i>27</i>

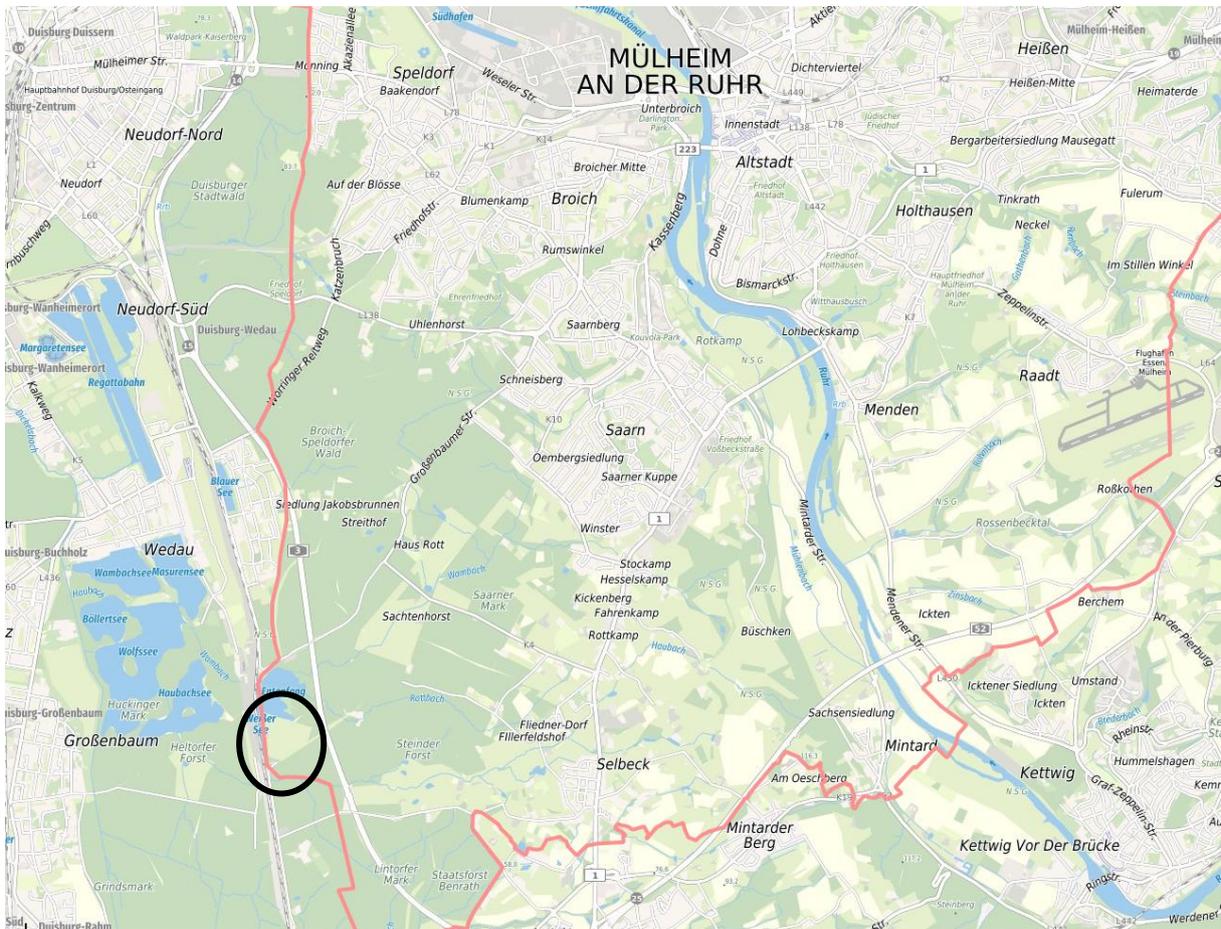
2.5.5	<i>Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser</i>	27
2.6	Schutzgut Luft und Klima	27
2.6.1	<i>Bestandsbeschreibung</i>	27
2.6.2	<i>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung</i>	28
2.6.3	<i>Prognose bei Durchführung der Planung</i>	28
2.6.4	<i>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen</i>	28
2.6.5	<i>Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima</i>	28
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	28
2.7.1	<i>Bestandsbeschreibung</i>	28
2.7.2	<i>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung</i>	29
2.7.3	<i>Prognose bei Durchführung der Planung</i>	29
2.7.4	<i>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen</i>	29
2.7.5	<i>Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	29
<b>3.</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes</b>	<b>29</b>
<b>4.</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>30</b>
<b>5.</b>	<b>Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen</b>	<b>30</b>
<b>6.</b>	<b>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)</b>	<b>30</b>
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts</b>	<b>31</b>

## **Teil A: Darlegungstext**

### **1. Räumliche und strukturelle Situation**

#### **1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets**

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem des in Kraft getretenen Bebauungsplans „Freizeitbereich Entenfang-Süd – K 5a“. Er befindet sich an der westlichen Stadtgrenze in der Gemarkung Saarn (Flur 54, Flurstücke 129 – 132, 289, 372, 374 und 376) und umfasst eine Fläche von gut 16 ha.



*Abb. 1: Lage im Stadtgebiet*

Der Geltungsbereich liegt an der westlichen Stadtgrenze der Stadt Mülheim an der Ruhr. Westlich außerhalb des Geltungsbereichs verläuft eine mehrgleisige Bahntrasse, die bereits auf Duisburger Stadtgebiet liegt. Das Gewässer „Entenfang“ liegt nördlich außerhalb des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung. Östlich außerhalb verläuft die BAB 3, südlich angrenzend befinden sich umfangreiche Waldflächen.

Der Geltungsbereich selbst liegt mitten im Mülheimer Stadtwald. Er umfasst im Westen die Zufahrtsstraße „Bissingheimer Straße“, im Norden grenzt der Bereich an das Südufer des Entenfangsees und im Osten wird das Gebiet durch einen außerhalb des Plangebietes

verlaufenden Fußweg begrenzt, der „Am Entenfang“ heißt. Im Süden verläuft der „Nachbarsweg“ teilweise im und teilweise außerhalb des Bereichs, ist jedoch nicht für die Allgemeinheit befahrbar.

## **1.2 Bestandsbeschreibung**

Die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfassen zum größten Teil das Campingplatzgelände. Hier befindet sich die typische Infrastruktur eines Campingplatzes mit einem Kiosk, sanitären Einrichtungen, einem Tennisplatz, einem Spielplatz und Stellplatzanlagen für Wohnmobile, Zeltplätze und Mobilheime. Der überwiegende Teil des Campingplatzes wird jedoch durch eine Bebauung geprägt, die sich äußerlich kaum mehr von einem klassischen Wochenendhausgebiet unterscheidet.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich Waldflächen mit einem kleinen Parkplatz und einer Mobilfunkanlage. Der Wanderparkplatz ist über Duisburger Stadtgebiet für die Allgemeinheit erschlossen, während die „Bissingheimer Straße“ im Geltungsbereich lediglich für den Anliegerverkehr freigegeben sind.

## **2. Planungsrechtliche Situation**

### **2.1 Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP)/Regionalplan Ruhr**

Im Regionalplan Ruhr (wirksam seit dem 28. Februar 2024) wird der Geltungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBz-E).

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen stellt für den Geltungsbereich eine Sonderbaufläche (Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport) dar.

### **2.2 Bebauungspläne**

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem südlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Freizeitbereich Entenfang – K 5“, für den am 01.04.1971 die öffentliche Auslegung beschlossen wurde. Der südliche Teilbereich dieses Plans, der Bebauungsplan „Freizeitbereich Entenfang-Süd – K 5a“ ist am 31.01.1973 in Kraft getreten. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für das Plangebiet im Nordwesten parallel zum Seeufer eine öffentliche Grünfläche fest, im Westen eine private Verkehrsfläche „Stellplätze für den Campingplatz“ und für etwa die Hälfte des nördlichen Plangebietes eine private Grünfläche „Campingplatz“. Daran anschließend ist eine private Grünfläche

„Parkwald“, südlich davon eine öffentliche Grünfläche „Parkwald“ und ganz im Süden des Plangebietes eine öffentliche Verkehrsfläche „Parkplatz“ festgesetzt.

Ausweislich der Begründung hatte der alte Bebauungsplan das Ziel, die Voraussetzungen zur Nutzung als Erholungsgebiet zu schaffen. Damit sollte ein erster Schritt getan werden, den Gesamtbereich „Entenfang“ im Zusammenhang mit der Duisburger Sechsen-Platte als Naherholungszentrum für die Bevölkerung des Mülheimer und Duisburger Raumes zu gestalten. Die Festsetzung der Grünfläche sollte eine privatwirtschaftlich betriebene Freizeiteinrichtung ermöglichen. Der vorgesehene private Campingplatz sollte sowohl Dauer- als auch Kurzzeitcamping dienen. Es sollten 600 Plätze für Dauercamper und 60 Plätze für Kurzzeitcamper geschaffen werden.

Da die Festsetzungen nicht die tatsächliche bauliche Entwicklung widerspiegelten, wurde am 17.07.1986 der Bebauungsplan „Entenfang Süd – K 13“ eingeleitet, der dasselbe Plangebiet umfasst wie der Bebauungsplan „Freizeitbereich Entenfang-Süd – K 5a“. Eine Neueinleitung des Verfahrens „Entenfang Süd – K 13“ erfolgte am 25.08.2015.

Im Rahmen des Planverfahrens wurde ein Lärmgutachten zur Untersuchung der Immissionen der angrenzenden Bundesautobahn 3 sowie der Güterbahntrasse erstellt. Kernaussage war, dass selbst mit erheblichem Aufwand für aktive Schallschutzmaßnahmen die Orientierungswerte für Wochenendhausgebiete nicht erreicht werden können. Auch Mischgebietswerte als Schwellenwerte für gesunde Wohnverhältnisse können – mit erheblichem technischen und finanziellen Aufwand – nur tagsüber erreicht werden. Lediglich die Schwelle zur Gesundheitsgefahr als Mindestanforderung könnte durch die Maßnahmen auch nachts flächig unterschritten werden.

Neben den erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wären bei einer Fortführung des Verfahrens zudem weitere Kosten für die Erschließung und ein Waldumwandlungsverfahren einzukalkulieren. Die finanziellen Mittel hierfür stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Infolgedessen wurde das Verfahren nicht weitergeführt.

Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf wurde der Bebauungsplan „Freizeitbereich Entenfang-Süd – K 5a“ am 09.07.2021 inzident für unwirksam erklärt und dem Bebauungsplan eine nachträglich eingetretene Funktionslosigkeit attestiert. Der Geltungsbereich ist planungsrechtlich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB als faktisches Wochenendhausgebiet zu beurteilen. Zur Klarstellung soll der Bebauungsplan „Freizeitbereich Entenfang-Süd – K 5a“ mit diesem Verfahren förmlich aufgehoben werden. Die beiden Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne „Freizeitbereich Entenfang – K 5“ und „Entenfang Süd – K 13“ sollen eingestellt werden.

### **2.3 Landschaftsplan**

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Landschaftsplans. Auf drei Seiten angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2.16 „Naherholungsgebiet“. Zudem sind die beiden von Osten in den Entenfangsee mündenden Bäche „Wambach“ und „Rottbach“ als Naturschutzgebiete festgesetzt.

### **2.4 Sonstige Planungen**

Das gesamte Plangebiet ist Teil der Verbandsgrünfläche Nr. 6 des Regionalverbands Ruhrgebiet.

## **3. Anlass und Ziel der Planung**

### **3.1 Anlass zur Planaufhebung**

Die Aufhebung des Bebauungsplans „Freizeitbereich Entenfang-Süd – K 5a“ ist erforderlich, da der Bebauungsplan vor Gericht am 09.07.2021 (Az. 9 K 1193/20) inzident für unwirksam erklärt wurde und die im Jahr 1973 angedachten städtebaulichen Ziele nicht mehr aktuell sind. Zur Klarstellung, dass die Festsetzungen nicht mehr zur Anwendung kommen, soll der Bebauungsplan auch offiziell aufgehoben werden.

### **3.2 Ziele der Aufhebungssatzung**

Mit der Durchführung des Aufhebungsverfahrens werden folgende Ziele verfolgt:

- Aufhebung des Bebauungsplans „Freizeitbereich Entenfang-Süd – K 5a“
- Steuerung der städtebaulichen Entwicklung künftig nach §§ 34 und 35 BauGB

Das Ziel dieser Aufhebungssatzung ist die Planaufhebung des o.g. Bebauungsplans, der gerichtlich für unwirksam erklärt wurde. Nach dem Beschluss dieser Aufhebungssatzung wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen sein. Der Bereich des Campingplatzes ist schon derzeit nach § 34 BauGB als faktisches Wochenendhausgebiet zu beurteilen und wurde am 30.01.2023 als Wochenendhaus-Platz genehmigt.

## **4. Städtebauliche Konzeption**

### **4.1 Bauungs- und Nutzungskonzept**

Nach der Aufhebung des Bebauungsplans wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB sowie nach § 35 BauGB zu beurteilen sein. Aufgrund der vorhandenen Be-

bauung im Bereich des Campingplatzes ist eine vorherrschende städtebauliche Ordnung erkennbar, die bei einer Beurteilung nach §§ 34 und 35 BauGB zu Grunde gelegt werden kann.

Nach § 34 BauGB muss sich ein Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, nach § 35 BauGB werden zur Beurteilung der Zulässigkeit die engen Kriterien von baulichen Vorhaben im Außenbereich angewendet. Eine Steuerung der städtebaulichen Entwicklung ist somit weiterhin gewährleistet.

## **4.2 Erschließung und ruhender Verkehr**

Die Erschließung des Geltungsbereichs ist über die bestehenden Straßen für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr gesichert. Der motorisierte Individualverkehr kann den Geltungsbereich über Mülheimer Stadtgebiet nur im Anliegerverkehr erreichen. Nördlich des Entenfangsees befindet sich ein öffentlicher Parkplatz, ab dem die Großenbaumer Straße nur noch für Anliegerverkehr freigegeben ist. Kurz darauf mündet die Großenbaumer Straße in die Straße „Am Entenfang“ und führt westlich des Sees bis zur Einfahrt des Campingplatzes, der postalisch an der Straße „Am Entenfang 7“ liegt.

Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist auf Mülheimer Stadtgebiet nicht gewährleistet, da die nächste Haltestelle rund 3 km Luftlinie westlich in der Kölner Straße bzw. südlich auf Ratinger Stadtgebiet im Breitscheider Weg entfernt ist. Auf Duisburger Stadtgebiet befindet sich jedoch die Bushaltestelle Duisburg-Entenfang in rund 500 m Entfernung zum Geltungsbereich.

## **4.3 Grün- und Freiraumkonzept**

Der gesamte Geltungsbereich ist Teil der Verbandsgrünfläche Nr. 6 des Regionalverbands Ruhrgebiet.

Südlich des Campingplatzes befindet sich eine Waldfläche im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung. Im Umfeld befinden sich weitere zusammenhängende Waldflächen, die den nördlich gelegenen Entenfangsee umgeben.

## **4.4 Entwässerungskonzept**

Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser wird versickert. Das Schmutzwasser wird über ein privates Leitungssystem gefasst und in der Masurenallee in die Duisburger Mischwasserkanalisation geleitet. In diesem Bereich befinden sich keine öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die technische Erschließung bezüglich der Entwässerung ist demnach gesichert.

## **4.5 Bodenschutzklausel und Vorrang der Innenentwicklung**

Im Baugesetzbuch sind die Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie der Vorrang der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) als zentrale Planungsgrundsätze für die Bauleitplanung verankert. So soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um dadurch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme möglichst zu verringern. Die Siedlungsentwicklung soll dabei vorrangig auf Flächen im Siedlungszusammenhang gerichtet werden (bspw. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen oder Nachverdichtung), sodass Freiflächen im Außenbereich vor einer erstmaligen Inanspruchnahme geschützt werden und eine weitere Zersiedlung vermieden wird.

Die Aufhebungssatzung steht den Zielen der Bodenschutzklausel nicht entgegen. Nach der Aufhebung des bereits unwirksamen Planungsrechts wird sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB richten.

## **4.6 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

In der Bauleitplanung soll gemäß § 1 Abs. 5 sowie § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dem Klimaschutz kommen dabei Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen bspw. bei der energetischen Versorgung sowie energetischen Gebäudegestaltung zugute. Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels wirken Maßnahmen zur Vorsorge vor Hitze und Trockenheit, Starkregen sowie Starkwind. Die konkreten Maßnahmen dieser Planaufhebung zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel werden nachfolgend dargelegt.

### Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele/ Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten/ zu berücksichtigen sind.

Der Klimawandel und eine Anpassung an die durch den Klimawandel induzierten oder verstärkten Auswirkungen wie z.B. Starkregenereignisse und Hochwasserereignisse an oberirdischen Gewässern werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist im Folgenden so wie im Entwurf zum Umweltbericht Rechnung getragen worden.

### **4.6.1 Minderung von Treibhausgasemissionen**

Konkrete Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen können mit dieser Aufhebungssatzung nicht getroffen werden. Die Nutzung von regenerativen Energien ob-

liegt der jeweiligen Eigentum besitzenden Person. Übergeordnete Regelwerke wie das Gebäudeenergiegesetz sind zu beachten.

#### **4.6.2 Hitzevorsorge**

Konkrete Maßnahmen zur Hitzevorsorge können mit dieser Aufhebungssatzung nicht getroffen werden. Aufgrund des hohen Anteils an privaten Grünflächen und altem Baumbestand ist nicht von der Entstehung von Hitzeinseln auszugehen. Übergeordnete Regelwerke wie die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mülheim an der Ruhr“ und die „Satzung über die Begrünung baulicher Anlagen der Stadt Mülheim an der Ruhr“ sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und anzuwenden.

#### **4.6.3 Starkregenvorsorge**

Konkrete Maßnahmen zur Starkregenvorsorge können mit dieser Aufhebungssatzung nicht getroffen werden.

Aus den Starkregengefahrenkarten des Landes NRW und der Stadt Mülheim an der Ruhr gehen kleinräumige Überflutungsgefahren insbesondere für die westlichen Geländebereiche sowie für die südliche Waldfläche hervor.

#### **4.6.4 Starkwindvorsorge**

In diese Aufhebungssatzung können keine Maßnahmen zur Starkwindvorsorge getroffen werden. Der innerhalb des Geltungsbereichs existierende Baumbestand ist im Rahmen der normalen Gefahrenabwehr regelmäßig von der jeweils Eigentum besitzenden Person zu kontrollieren und ggf. sind Pflegemaßnahmen durchzuführen.

### **4.7 Gender Mainstreaming**

Gender Mainstreaming besteht in der Verbesserung, Entwicklung und Auswertung der Entscheidungsprozesse mit dem Ziel, dass alle an politischer Gestaltung Beteiligten den Blickwinkel der Gleichheit zwischen Frauen und Männern, Jungen und Alten, Migranten und Nicht-Migranten etc. in allen Bereichen und auf allen Ebenen betrachten.

Für die Bauleitplanung können Handlungsansätze beispielsweise in der Einordnung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, auch und vor allem in der Nähe der Wohngebäude oder Arbeitsplätze, der Sicherung der Nahversorgung, der Schaffung oder Sicherung von Grünflächen in der Nähe der Wohngebäude oder von kurzen Wegen zu Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

Die Auswirkungen dieser Bauleitplanung wurden unter diesen Gesichtspunkten geprüft. Die Aufhebung des Bebauungsplans wirkt sich u.a. geschlechtsneutral und unabhängig von der Herkunft, von körperlichen Einschränkungen etc. der künftigen Nutzer aus, d.h. die mit der Planaufhebung verfolgten Ziele wirken sich in vergleichbarer Weise auf die

Belange von Männern und Frauen sowie auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus. Die Chancengleichheit ist somit gegeben.

## 5. Begründung der Planaufhebung

### 5.1 Aufzuhebende planungsrechtliche Festsetzungen

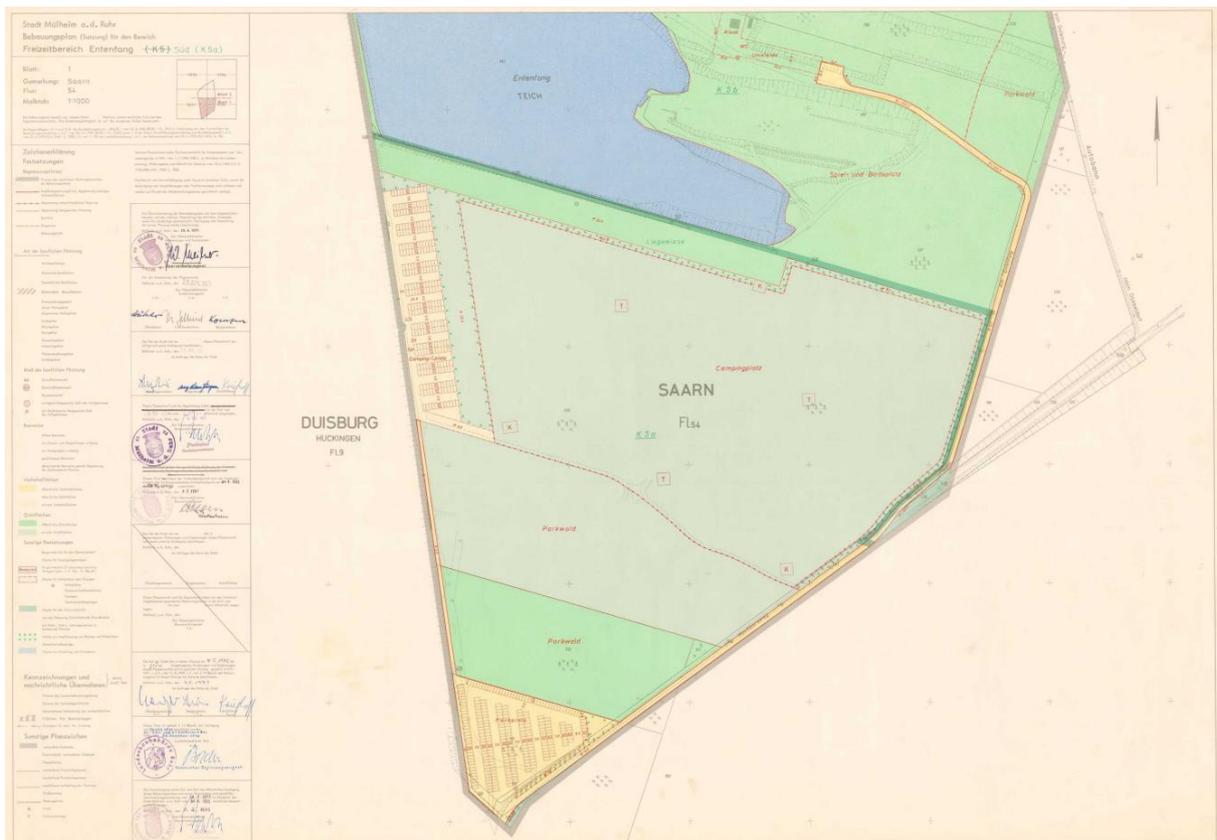


Abb. 2: Bebauungsplanurkunde „Freizeitbereich Entenfang-Süd – K 5a“

Der Bebauungsplan „Freizeitbereich Entenfang-Süd – K 5a“ hat folgende zeichnerische Festsetzungen getroffen:

- Öffentliche Grünfläche „Liegewiese“
- Private Verkehrsfläche „Campingplatz“
- Private Grünfläche „Campingplatz“
- Private Grünfläche „Parkwald“
- Öffentliche Grünfläche „Parkwald“
- Öffentliche Verkehrsflächen „Parkplätze“ sowie Teile der Straßen „Bissingheimer Straße“ an der westlichen Plangebietsgrenze sowie „Nachbarsweg“ an der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze

Zusätzlich wurde folgenden textlichen Festsetzungen getroffen:

*„In den mit der Zweckbestimmung „Parkwald“ festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen ist der Baumbestand zu erhalten und bei forstwirtschaftlich notwendigem Einschlag zu ersetzen.*

*Für die mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ festgesetzte private Grünfläche wird das Erhalten von mindestens 2 über 2,0 m hohen Bäumen auf jedem Aufstellplatz festgesetzt. Soweit Bäume nicht vorhanden sind, wird das Anpflanzen entsprechender Bäume, die sich dem Waldcharakter anpassen, festgesetzt.“*



*Abb. 3: Luftbild von 2024 mit Überlagerung der Festsetzungen „öffentliche Grünfläche – Liegewiese“, „private Grünfläche – Campingplatz“, „private Grünfläche – Parkwald“ und „private Verkehrsfläche – Campingplatz“*

Keine dieser Festsetzungen wurde in den vergangenen 52 Jahren wie geplant umgesetzt. Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Liegewiese“, die festgesetzten privaten Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Campingplatz“ und „Parkwald“ sowie der ganz überwiegende Teil der privaten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ werden faktisch als Wochenendhausgebiet genutzt. Entlang der „Bissingheimer Straße“ – im Westen des Plangebiets – befinden sich aktuell Stellplätze für den Campingplatz, allerdings nicht in dem Umfang, wie es der Bebauungsplan vorgesehen hatte. Untergeordnete Teile der Flächen dienen der Nutzung des Campingplatzes.



*Abb. 4: Luftbild von 2024 mit Überlagerung der Festsetzung „öffentliche Grünfläche – Parkwald“*

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkwald“ stellt sich aktuell als eine locker mit Bäumen bestandene Rasenfläche dar. Hier befinden sich ein Hundeübungsplatz und ein Lagerplatz. Am westlichen Rand verläuft die „Bissingheimer Straße“, die in diesem Bereich allerdings nur für Anliegende freigegeben ist.



*Abb. 5: Luftbild von 2024 mit Überlagerung der Festsetzung „öffentliche Verkehrsfläche – Parkplätze“*

Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplätze“ wurde in den geplanten Abmessungen nicht realisiert. Der überwiegende Anteil der Fläche ist von Wald bestanden. Hier befindet sich neben einem kleinen Wald-/ Wanderparkplatz auch ein Sendemast für Mobilfunk und der weitere Verlauf der Bissingheimer Straße. Der Wanderparkplatz kann von Süden – über Duisburger Stadtgebiet – von der Allgemeinheit erreicht werden.

Das Planungsrecht für den Bebauungsplan „Freizeitbereich Entenfang-Süd – K 5a“ wurde vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf am 09.07.2021 für unwirksam erklärt. Bereits heute ergibt sich der Zulässigkeitsmaßstab sich aus den §§ 34 und 35 BauGB. Der Bereich des Campingplatzes ist schon derzeit nach § 34 BauGB als faktisches Wochenendhausgebiet zu beurteilen. Die übrigen Flächen dienen entweder der Erschließung oder sind Wald.

## **6. Städtebauliche Kenndaten**

Größe des Geltungsbereichs K 5a

16 ha

## **7. Darstellung des Bauleitplanverfahrens und des Abwägungsprozesses sowie von Planungsalternativen**

### **7.1 Verfahren und Abwägungsprozess**

Grundsätzlich ist bei der Aufhebung eines in Kraft getretenen Bebauungsplans eine Rückabwicklung des kompletten Planverfahrens erforderlich. Das bedeutet, dass bei der Aufhebung die gleichen Verfahrensvorschriften wie bei einer Aufstellung zur Anwendung kommen.

Da der Bebauungsplan „Freizeitbereich Entenfang-Süd – K 5a“ bereits vor Gericht als unwirksam erklärt wurde und nicht mehr angewendet wird, dient die Aufhebung in diesem Fall vor allem der Klarstellung für die Öffentlichkeit, dass das Planungsrecht keine Anwendung mehr findet.

### **7.2 Planungsalternativen**

Die „Nullvariante“ wäre normalerweise die Beibehaltung des geltenden Planungsrechts. Dieses besteht allerdings aufgrund der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes nicht mehr. Das Plangebiet wird bereits heute nach den §§ 34 und 35 BauGB beurteilt.

Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freizeitbereich Entenfang-Süd – K 5a“ ist nicht erforderlich. Innerhalb des bisherigen Geltungsbereichs kann künftig eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Rahmen des Zulässigkeitsmaßstabes der §§ 34 und 35 BauGB ausreichend sichergestellt werden.

Weitere Planungsalternativen sind derzeit nicht erkennbar.

## **Teil B: Entwurf zum Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

#### **1.1 Inhalte und Ziele der Aufhebungssatzung**

Mit der Durchführung des Aufhebungsverfahrens werden folgende Ziele verfolgt:

- Aufhebung des Bebauungsplans „Freizeitbereich Entenfang-Süd – K 5a“
- Steuerung der städtebaulichen Entwicklung künftig nach §§ 34 und 35 BauGB

Das Ziel dieser Aufhebungssatzung ist die Planaufhebung des o.g. Bebauungsplans, der gerichtlich für unwirksam erklärt wurde. Nach dem Beschluss dieser Aufhebungssatzung wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen sein. Der Bereich des Campingplatzes ist schon derzeit nach § 34 BauGB als faktisches Wochenendhausgebiet zu beurteilen und wurde am 30.01.2023 als Wochenendaus-Platz genehmigt.

#### **1.2 Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne**

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Aufhebungssatzung (gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die in den Fachgesetzen getroffenen Zielaussagen werden im Folgenden für die einzelnen Schutzgüter getrennt tabellarisch aufgelistet.

<b>Schutzgut</b>	<b>Rechtliche Grundlage*</b>	<b>Zielaussage</b>	<b>Fachplanung / Gutachten</b>
<b>Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung</b>	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insb. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Vermeidung von Emissionen	Gemeinsamer Flächennutzungsplan vom 20.11.2023

	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen (VO),  hier insb. 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowie 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)	Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr, RVR 2018  Lärmtechnische Untersuchung zu den Auswirkungen der für März 2006 geplanten Änderungen der An- und Abflugrouten des Flughafens Düsseldorf International über dem Mülheimer Stadtgebiet, Gesellschaft für Luftverkehrsfor- schung (GFL), Januar 2006  Strategie Grüne Infra- struktur Metropole Ruhr, RVR 2024
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbar- schaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge	
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhält- nisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insb. am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärm- vorsorge und -minderung bewirkt werden soll.	
	Freizeitlärmerlass (RdErl. des Ministe- riums für Umwelt u. Naturschutz, Land- wirtschaft und Ver- braucherschutz) vom 23.10.2006	Schutz der Bevölkerung vor Freizeitlärm	
	Richtlinie 96/82/EG des Rates inkl. der nachf. Änderungen	Durch die sog. Seveso-III-Richtlinie der EU sind in der Bauleitplanung die Achtungsab- stände störanfälliger Betriebe zu beachten.	Informationen der Unteren Immissions- schutzbehörde bzgl. störanfälliger Betriebe
	Kreislaufwirtschafts- gesetz (KrWG)	Sachgerechter Umgang mit Abwasser/ Abfällen	
	Gebäudeenergiege- setz (GEG)	Sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
<b>Tiere und Pflanzen/ biolog. Viel- falt</b>	Bundesnaturschutz- gesetz (BNatSchG)  Landesnaturschutz- gesetz (LNatSchG NRW)  Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verant- wortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass  - die biologische Vielfalt, - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Rege- nerationsfähigkeit und nachhaltigen Nut- zungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Land- schaft  auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.  Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Ge- fährdungsgrad insbesondere  - lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Le- bensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wande-	

		<p>rungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,</li> <li>- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.</li> </ul> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind u.a. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p>	
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insb. die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insb.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG)</li> <li>- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete i.S. des BNatSchG</li> </ul> <p>zu beachten.</p>	
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit/ Bevölkerung)	
<b>Landschaft</b>	BNatSchG  LNatSchG NRW	<p>Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft</p>	<p>Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung</p>
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insb. die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten.</p>	
<b>Boden/ Fläche</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)  Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	<p>Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insb. als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> </ul>	<p>Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung</p> <p>Altlastenkataster</p> <p>Karte der schutzwürdigen Böden</p>

		<p>- Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen;</p> <p>Schutz des Bodens/ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</p>	
	BauGB	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (Flächenverbrauch) durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung</p> <p>Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen</p>	Gemeinsamer Flächennutzungsplan vom 20.11.2023
	Satzung über die Begrünung baulicher Anlagen (2023)	Minderung des Verlusts der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung	
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
<b>Wasser</b>	<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <p>Landeswassergesetz NRW (LWG NW)</p> <p>KrWG</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen</p> <p>Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit</p> <p>Niederschlagswasser (bei erstmals bebauten oder befestigten Flächen) ortsnah versickern, verrieseln oder in ein Gewässer einleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen</p> <p>s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)</p>	<p>Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung</p> <p>Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF)</p> <p>Gewässerzustandsbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr</p> <p>Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB)</p> <p>Starkregengefahrenkarte der Stadt Mülheim an der Ruhr 2021</p> <p>Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)</p>
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit/ Bevölkerung)	
<b>Luft</b>	BImSchG inkl. VO, insb. 39. BImSchV	s.o. (Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit/ Bevölkerung)	Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr, RVR 2018
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt	Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West
	Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung der Sensibilität u. subjektiver Einstellung der Betroffenen sowie tages- und jahreszeitlicher Verteilung der Einwirkungen	

<b>Klima</b>	BNatSchG  LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung	Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr, RVR 2018
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit/ Bevölkerung)	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insb. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten.	Denkmalverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr
	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.  Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit/ Bevölkerung)	

\*in der zum Zeitpunkt der Berichterstellung gültigen Fassung

### 1.3 Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange

Die Vorgaben aus den Fachgesetzen und Fachplanungen werden normalerweise im Rahmen des Planverfahrens z.B. durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen berücksichtigt. Da es sich in diesem Fall um eine Aufhebungssatzung handelt, werden keine Festsetzungen getroffen. Die übergeordneten Regelwerke, beispielsweise der Gemeinsame Flächennutzungsplan, der Regionalplan Ruhr und der Landschaftsplan, werden ihren Aussagen entsprechend aufgeführt.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Allgemeine Bestandsbeschreibung

Die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfassen zum größten Teil das Campingplatzgelände. Hier befindet sich die typische Infrastruktur eines Campingplatzes mit einem Kiosk, sanitären Einrichtungen, einem Tennisplatz, einem Spielplatz und Stellplatzanlagen für Wohnmobile, Zeltplätze und Mobilheime. Der überwiegende Teil des Campingplatzes wird jedoch durch eine Bebauung geprägt, die sich äußerlich kaum mehr von einem klassischen Wochenendhaus unterscheidet.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich Waldflächen mit einem kleinen Parkplatz und einer Mobilfunkanlage. Der Wanderparkplatz ist über Duisburger Stadtge-

biet für die Allgemeinheit erschlossen, während die Bissingheimer Straße im Geltungsbereich lediglich für den Anliegerverkehr freigegeben sind.

Im Regionalplan Ruhr (wirksam seit dem 28. Februar 2024) wird der Geltungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBz-E).

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen stellt für den Geltungsbereich eine Sonderbaufläche (Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport).

## **2.2 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung**

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung werden die Aspekte *Verkehrslärm, Fluglärm, Luftreinhaltung, Aufheizung, störanfällige Betriebe, mögliche Katastrophen und Unfälle* sowie *Erholung und Regeneration* betrachtet.

### **2.2.1 Bestandsbeschreibung**

#### Verkehrslärm

Das Gebiet der Aufhebungssatzung ist in weiten Teilen von erheblichen Lärmeinwirkungen insbesondere der BAB 3 sowie der Bahnlinie betroffen. Der unwirksame Bebauungsplan enthielt keine Festsetzungen zum Umgang mit den beiden Lärmarten.

#### Fluglärm

Das Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr ist Flugerwartungsgebiet des Düsseldorf Airport DUS (EDDL). Das zu den Auswirkungen der Routenänderung des Flughafens Düsseldorf auf das Stadtgebiet erstellte Gutachten der Gesellschaft für Luftverkehrsforschung (GfL 2006) weist für das Plangebiet einen Lärmindikator  $L_{DEN}$  (Tag/Abend/Nacht-Pegel) gemäß EU-Umgebungslärm-Richtlinie von  $\geq 35$  dB (A) bis  $\leq 40$  dB (A) aus. Trotz dieser - auf die verkehrsreichsten 6 Monate gemittelten - vergleichsweise niedrigen Immissionsbelastung ist vor Ort ein zeitweises Belästigungspotential durch Fluglärm entlang der An- und Abflugstrecken des Düsseldorfer Flughafens nicht auszuschließen. Insbesondere die Nutzung der Außenwohnbereiche kann bei Nutzung der Betriebsrichtung 05 (Ostabflüge)

beeinträchtigt sein. Neben den Abflügen werden ggf. auch Gegenanflugverfahren (XA-MOD) vor Ort akustisch wirksam.

#### Luftreinhaltung

Ausführungen zum Thema Luft/ Luftreinhaltung sind dem Kap. 2.6 „Luft und Klima“ dieses Umweltberichts zu entnehmen.

#### Aufheizung

Untersuchungen zum Thema Aufheizung liegen nicht vor. Daher kann über allgemein gültige Aussagen hinaus, dass z.B. versiegelte Flächen sich mehr aufheizen als unversiegelte, keine Bestandsbeschreibung erfolgen.

#### Gewerbelärm

Untersuchungen zum Thema Gewerbelärm liegen nicht vor. Der unwirksame Bebauungsplan hat keine Festsetzungen zum Gewerbelärm getroffen, setzte aber auch keine Gewerbeflächen fest.

#### Energie

Die Flächen im Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung sind im südlichen Bereich (Campingplatz) überwiegend bebaut und entsprechend erschlossen. Auf die Lage der einzelnen Versorgungsleitungen wird daher nicht näher eingegangen und dieser Aspekt nicht weiter vertieft.

#### Störanfällige Betriebe

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung liegt nicht im Achtungsabstand eines störanfälligen Betriebs (sog. Seveso III-Betrieb). Eine weitergehende Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

#### Mögliche Katastrophen und Unfälle

Das Plangebiet liegt in der *Erdbebenzone 0* gemäß DIN 4149 und ist damit nicht erdbebengefährdet. Es ist der geologischen Untergrundklasse *T* zuzuordnen.

#### Erholung und Regeneration

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung besteht aus dem Campingplatz. Nur im südlichen Geltungsbereich befinden sich Wald und ein Wanderparkplatz, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und von Erholungssuchenden genutzt werden können.

### **2.2.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung**

#### Verkehrslärm, Fluglärm, Gewerbelärm, Mögliche Katastrophen und Unfälle und Erholung und Regeneration

An der Bestandssituation sind durch die Nicht-Durchführung der Aufhebung keine Veränderungen zu erwarten, da das frühere Planungsrecht nicht mehr angewendet wird.

### **2.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung**

#### Verkehrs- und Gewerbelärm

Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zum Umgang mit dem Verkehrs- bzw. Gewerbelärm und ist überdies unwirksam, so dass sich in der Zulassung von Vorhaben durch die Planaufhebung keine Änderung ergibt.

#### Fluglärm, Mögliche Katastrophen und Unfälle

An der Bestandssituation der o.g. Schutzgüter sind aufgrund der Planaufhebung keine Veränderungen zu erwarten. Spätere Anträge hinsichtlich baulicher Veränderungen können nach §§ 34 und 35 BauGB hinreichend beurteilt werden.

#### Erholung und Regeneration

Die umfangreichen Waldflächen befinden sich überwiegend in Privatbesitz, sind aber für die Öffentlichkeit zugänglich. An dieser Situation wird sich durch die Aufhebungssatzung keine Veränderung ergeben.

### **2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen**

#### Verkehrs- und Gewerbelärm

In Planbereichen, die nach §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen sind, ist zur Beurteilung baulicher Anlagen die Anwendung der Landesbauordnung NRW zwingend, somit werden die gesetzlichen Anforderungen eingehalten.

#### Fluglärm, Gewerbelärm, Mögliche Katastrophen und Unfälle

Aufgrund der Planaufhebung können keine o.g. Maßnahmen getroffen werden.

#### Erholung und Regeneration

Aufgrund der Planaufhebung können keine konkreten Maßnahmen getroffen werden. Die Gültigkeit von übergeordneten Regelwerken wie z.B. der Baumschutzsatzung und dem Landschaftsplan bleiben bestehen.

### **2.2.5 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung**

#### Verkehrslärm, Fluglärm, Gewerbelärm, Mögliche Katastrophen und Unfälle, Erholung und Regeneration

Die Aufhebung des Bebauungsplans hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die o.g. einzelnen Schutzgüter und somit auf das gesamte Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung. Spätere Anträge hinsichtlich baulicher Veränderungen können nach §§ 34 und 35 BauGB hinreichend beurteilt werden. Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Aufhebung des bereits unwirksamen Planungsrechts sind nicht zu erwarten.

- Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

## **2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft**

### **2.3.1 Bestandsbeschreibung**

#### Tiere und biologische Vielfalt

Der nördliche Geltungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplans. Dort ist das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2.16 „Naherholungsgebiet“ festgesetzt. Zudem sind die beiden von Osten in den Entenfangsee mündenden Bäche „Wambach“ und „Rottbach“ als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Die Schutzgüter Tiere sowie biologische Vielfalt wurden nicht näher untersucht, da die Aufhebungssatzung keine Neuplanung umfasst.

#### Pflanzen

Im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befinden sich umfangreiche Waldflächen.

#### Orts- und Landschaftsbild

Teilbereiche der Aufhebungssatzung umfassen zusammenhängende Waldflächen sowie das Gewässer Entenfang. Diese Flächen prägen deutlich das Landschaftsbild und stehen im Kontrast zum im südlichen Geltungsbereich befindlichen Campingplatz.

### **2.3.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung**

#### Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild

An der Bestandssituation sind durch die Nicht-Durchführung der Aufhebung keine Veränderungen zu erwarten, da das frühere Planungsrecht nicht mehr angewendet wird.

### **2.3.3 Prognose bei Durchführung der Planung**

#### Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild

An der Bestandssituation der o.g. Schutzgüter sind aufgrund der Planaufhebung keine Veränderungen zu erwarten.

Spätere Anträge hinsichtlich baulicher Veränderungen können nach §§ 34 und 35 BauGB hinreichend beurteilt werden. In diesem Verfahren wird bei Bedarf eine Artenschutzprüfung durchgeführt, auch ist die Baumschutzsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr zu beachten. Zudem haben die behördenverbindlichen Entwicklungsziele des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr weiterhin Bestand.

### **2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen**

#### Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild

Aufgrund der Planaufhebung können keine konkreten Maßnahmen getroffen werden. Die Gültigkeit von übergeordneten Regelwerken wie z.B. der Baumschutzsatzung und dem Landschaftsplan bleiben bestehen.

### **2.3.5 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft**

#### Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild

Die Aufhebung des Bebauungsplans hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die o.g. einzelnen Schutzgüter und somit auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt. Spätere Anträge hinsichtlich baulicher Veränderungen können nach §§ 34 und 35 BauGB hinreichend beurteilt werden.

- Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

## **2.4 Schutzgut Boden/Fläche**

### **2.4.1 Bestandsbeschreibung**

#### Altlasten, Schutzwürdige Böden, Fläche

Im Geltungsbereich befinden sich die Altablagerungen A2-A1001 und B2-A1003, zu denen keine näheren Erkenntnisse vorliegen.

Bezüglich der o.g. Schutzgüter werden keine weitergehenden Untersuchungen in Auftrag gegeben, da es sich nicht um eine Neuplanung mit der Schaffung zusätzlicher Bauflächen, sondern um die Aufhebung bestehenden Planungsrechts handelt.

#### Bergbau

Der Geltungsbereich befindet sich über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Constantin der Große“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Ruhr“ (zu gewerblichen Zwecken). Da in den vorliegenden Unterlagen innerhalb des Geltungsbereichs kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist, wird dieser Belang nicht weiter betrachtet.

### **2.4.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung**

#### Altlasten, Schutzwürdige Böden, Fläche

An der Bestandssituation sind durch die Nicht-Durchführung der Aufhebung keine Veränderungen zu erwarten, da das frühere Planungsrecht nicht mehr angewendet wird.

### **2.4.3 Prognose bei Durchführung der Planung**

#### Altlasten, Schutzwürdige Böden, Fläche

An der Bestandssituation der o.g. Schutzgüter sind aufgrund der Planaufhebung keine Veränderungen zu erwarten. Unmittelbare Umweltauswirkungen sind durch die Aufhebung der Planungen nicht zu erkennen.

Spätere Anträge hinsichtlich baulicher Veränderungen können nach §§ 34 und 35 BauGB hinreichend beurteilt werden.

#### **2.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen**

##### Altlasten, Schutzwürdige Böden, Fläche

Aufgrund der Planaufhebung können keine konkreten Maßnahmen getroffen werden. Übergeordnete Planwerke behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

#### **2.4.5 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche**

##### Altlasten, Schutzwürdige Böden, Fläche

Die Aufhebung des Bebauungsplans hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die o.g. einzelnen Schutzgüter und somit auf das Schutzgut Boden und Fläche. Spätere Anträge hinsichtlich baulicher Veränderungen können nach §§ 34 und 35 BauGB hinreichend beurteilt werden. Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzguts ist daher nicht zu erkennen.

- Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

## **2.5 Schutzgut Wasser**

### **2.5.1 Bestandsbeschreibung**

#### Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Zu den Aspekten Wasserschutzgebiete, Grundwasser, Durchlässigkeitsbeiwerte Boden, Versickerung von Niederschlagswasser und Hochwasserschutz liegen keine Erkenntnisse vor.

#### Starkregengefahren

Aus den Starkregengefahrenkarten des Landes NRW und der Stadt Mülheim an der Ruhr gehen kleinräumige Überflutungsgefahren insbesondere für die westlichen Geländebereiche sowie für die südliche Waldfläche hervor.

#### Abwasser

Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser wird versickert. Das Schmutzwasser wird über ein privates Leitungssystem gefasst und in der Masurenallee in die Duisburger Mischwasserkanalisation geleitet. In diesem Bereich befinden sich keine öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Mülheim an der Ruhr.

### **2.5.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung**

#### Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Grundwasser, Durchlässigkeitsbeiwerte Boden, Versickerung von Niederschlagswasser, Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiet, Abwasser

An der Bestandssituation sind durch die Nicht-Durchführung der Aufhebung keine Veränderungen zu erwarten, da das frühere Planungsrecht nicht mehr angewendet wird.

### **2.5.3 Prognose bei Durchführung der Planung**

Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Grundwasser, Durchlässigkeitsbeiwerte Böden, Versickerung von Niederschlagswasser, Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiet, Abwasser

An der Bestandssituation der o.g. Schutzgüter sind aufgrund der Planaufhebung keine Veränderungen zu erwarten. Unmittelbare Umweltauswirkungen sind durch die Aufhebung der Planungen nicht zu erkennen.

Spätere Anträge hinsichtlich baulicher Veränderungen können nach §§ 34 und 35 BauGB hinreichend beurteilt werden.

### **2.5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen**

Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Grundwasser, Durchlässigkeitsbeiwerte Böden, Versickerung von Niederschlagswasser, Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiet, Abwasser

Aufgrund der Planaufhebung können keine konkreten Maßnahmen getroffen werden. Übergeordnete Planwerke behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

### **2.5.5 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Grundwasser, Durchlässigkeitsbeiwerte Böden, Versickerung von Niederschlagswasser, Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiet, Abwasser

An der Bestandssituation der o.g. Schutzgüter sind aufgrund der Planaufhebung keine Veränderungen zu erwarten. Unmittelbare Umweltauswirkungen sind durch die Aufhebung der Planungen nicht zu erkennen.

- Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

## **2.6 Schutzgut Luft und Klima**

### **2.6.1 Bestandsbeschreibung**

Luft/Luftreinhalte

Daten zu Luft bzw. Luftreinhalte liegen nicht vor.

Klima

In der Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr wird der große Bereich des Campingplatzes dem Klimatop „Vorstadtklima“ zugeordnet, die südlich daran anschließenden Flächen den Klimatopen „Parkklima“ bzw. „Waldklima“. Dort werden im Vergleich zur offenen Landschaft die Temperatur- und Strahlungsschwankungen im Stammraum gedämpft

und die Luftfeuchtigkeit erhöht. Zudem herrscht im Stammraum Windruhe und eine größere Luftreinheit.

Weiterhin ist der Bereich als Kaltluftsammlgebiet und Niederungsbereich gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass sich nächtliche Bodeninversionen ausbilden und die Bodenbelgefahr erhöht ist.

### **2.6.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung**

#### Luft/Luftreinhaltung, Klima

An der Bestandssituation sind durch die Nicht-Durchführung der Aufhebung keine Veränderungen zu erwarten, da das frühere Planungsrecht nicht mehr angewendet wird.

### **2.6.3 Prognose bei Durchführung der Planung**

#### Luft/Luftreinhaltung, Klima

An der Bestandssituation der o.g. Schutzgüter sind aufgrund der Planaufhebung keine Veränderungen zu erwarten. Unmittelbare Umweltauswirkungen sind durch die Aufhebung der Planungen nicht zu erkennen.

Spätere Anträge hinsichtlich baulicher Veränderungen können nach §§ 34 und 35 BauGB hinreichend beurteilt werden.

### **2.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen**

#### Luft/Luftreinhaltung, Klima

Aufgrund der Planaufhebung können keine konkreten Maßnahmen getroffen werden. Übergeordnete Planwerke behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

### **2.6.5 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima**

#### Luft/Luftreinhaltung, Klima

Aufgrund der Planaufhebung können keine konkreten Maßnahmen getroffen werden. Übergeordnete Planwerke behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Unmittelbare Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung dieser Aufhebungssatzung nicht zu erwarten.

- Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

## **2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

### **2.7.1 Bestandsbeschreibung**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher Bedeutung sind. Hierbei kann es sich um architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze handeln, deren Nutzbarkeit bzw. Wertigkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

#### Baudenkmäler, Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmäler. Eine weitere Betrachtung des Schutzguts Kultur- und Sachgüter ist daher nicht erforderlich.

#### **2.7.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung**

##### Baudenkmäler, Bodendenkmäler

Da weder Bau- noch Bodendenkmäler vorhanden sind, entfällt eine Prognose.

#### **2.7.3 Prognose bei Durchführung der Planung**

##### Baudenkmäler, Bodendenkmäler

Da weder Bau- noch Bodendenkmäler vorhanden sind, entfällt eine Prognose.

#### **2.7.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen**

##### Baudenkmäler, Bodendenkmäler

Da weder Bau- noch Bodendenkmäler vorhanden sind, entfällt die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen festzulegen.

#### **2.7.5 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

##### Baudenkmäler, Bodendenkmäler

Da weder Bau- noch Bodendenkmäler vorhanden sind, ist keine Betroffenheit des Schutzguts erkennbar.

- Grad der Betroffenheit: nicht betroffen

### **3. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Bauliche Änderungen sind nach §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen.

Daher werden die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes als gering eingestuft. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen

durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung nicht zu erwarten.

#### **4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die „Nullvariante“ wäre normalerweise die Beibehaltung des geltenden Planungsrechts. Dieses besteht allerdings aufgrund der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes nicht mehr. Das Plangebiet wird bereits heute nach den §§ 34 und 35 BauGB beurteilt.

Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freizeitbereich Entenfang-Süd – K 5a“ ist nicht erforderlich. Innerhalb des bisherigen Geltungsbereichs kann künftig eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Rahmen des Zulässigkeitsmaßstabes der §§ 34 und 35 BauGB ausreichend sichergestellt werden.

Weitere Planungsalternativen sind derzeit nicht erkennbar.

#### **5. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen**

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans/ der Satzung wurden keine Gutachten erstellt. Vorhandene Planwerke, die den Geltungsbereich betreffen, wurden entsprechend ihrer Aussagen im Darlegungstext bzw. dem Entwurf zum Umweltbericht genannt. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

#### **6. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Gemäß § 4 c BauGB sind von den Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch eine falsche Umsetzung eines Planes, eine unsichere Prognose oder unvorhersehbare Wirkungen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich oder von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB und sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von Gemeinden bereitgestellten Flächen).

Da es sich bei diesem Verfahren um die Aufhebung einer Satzung handelt, können keine Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Umweltauswirkungen festgesetzt werden. Dementsprechend kann das Monitoring entfallen.

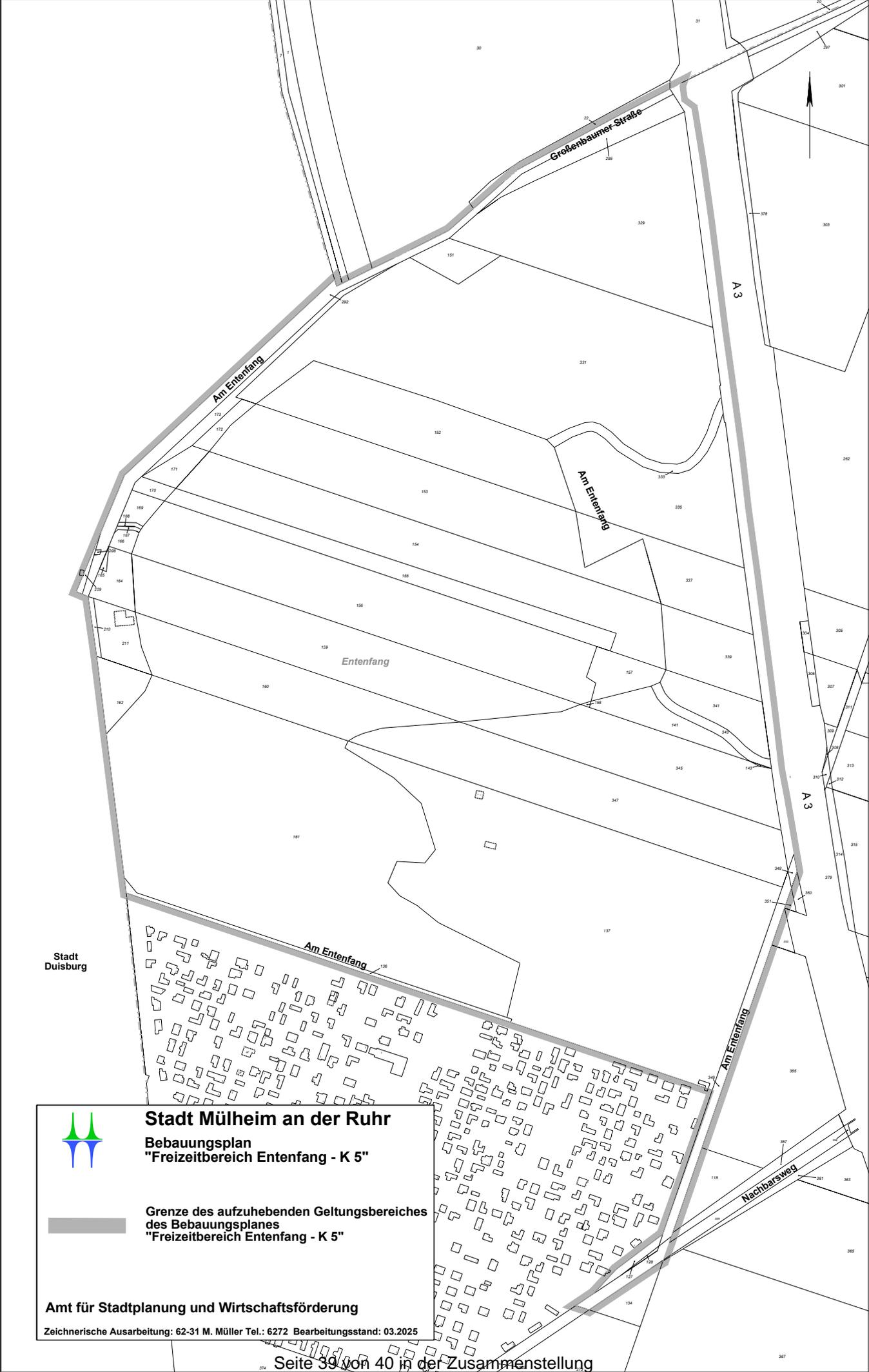
## 7. Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts

*Tabellarische Übersicht über die zu erwartenden Auswirkungen:*

SCHUTZGUT	BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN
<b>Menschen und ihre Gesundheit/ Bevölkerung</b>	<p>Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Aufgrund der Planaufhebung sind keine Änderungen der Bestandssituation zu erwarten</li> <li>•Spätere Anträge hinsichtlich baulicher Veränderungen können nach §§ 34 und 35 BauGB hinreichend beurteilt werden</li> </ul>
<b>Tiere und Pflanzen/ biolog. Vielfalt</b>	<p>Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Aufgrund der Planaufhebung sind keine Änderungen der Bestandssituation zu erwarten</li> <li>•Spätere Anträge hinsichtlich baulicher Veränderungen können nach §§ 34 und 35 BauGB hinreichend beurteilt werden</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<p>Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Aufgrund der Planaufhebung sind keine Änderungen der Bestandssituation zu erwarten</li> <li>•Spätere Anträge hinsichtlich baulicher Veränderungen können nach §§ 34 und 35 BauGB hinreichend beurteilt werden</li> </ul>
<b>Boden/Fläche</b>	<p>Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Aufgrund der Planaufhebung sind keine Änderungen der Bestandssituation zu erwarten</li> <li>•Spätere Anträge hinsichtlich baulicher Veränderungen können nach §§ 34 und 35 BauGB hinreichend beurteilt werden</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<p>Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Aufgrund der Planaufhebung sind keine Änderungen der Bestandssituation zu erwarten</li> <li>•Spätere Anträge hinsichtlich baulicher Veränderungen können nach §§ 34 und 35 BauGB hinreichend beurteilt werden</li> </ul>
<b>Luft/Klima</b>	<p>Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Aufgrund der Planaufhebung sind keine Änderungen der Bestandssituation zu erwarten</li> <li>•Spätere Anträge hinsichtlich baulicher Veränderungen können nach §§ 34 und 35 BauGB hinreichend beurteilt werden</li> </ul>

<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Grad der Betroffenheit: nicht betroffen  •Im Geltungsbereich sind weder Bau- noch Bodendenkmäler vorhanden
------------------------------	--





Stadt Duisburg



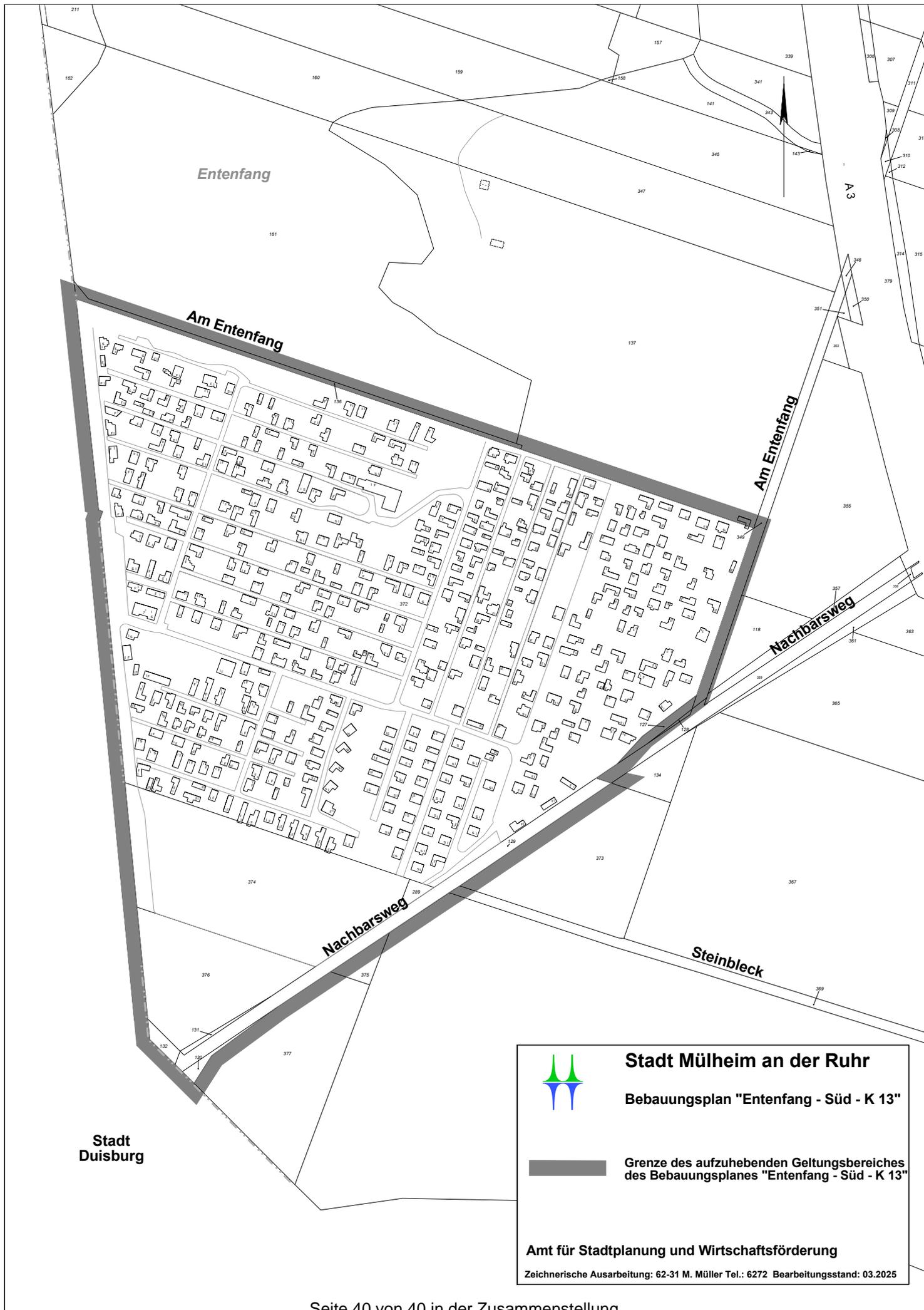
**Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**Bebauungsplan**  
**"Freizeitbereich Entenfang - K 5"**



**Grenze des aufzuhebenden Geltungsbereiches**  
**des Bebauungsplanes**  
**"Freizeitbereich Entenfang - K 5"**

**Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung**

Zeichnerische Ausarbeitung: 62-31 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 03.2025



Stadt  
Duisburg



**Stadt Mülheim an der Ruhr**

**Bebauungsplan "Entenfang - Süd - K 13"**



**Grenze des aufzuhebenden Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes "Entenfang - Süd - K 13"**

**Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung**

Zeichnerische Ausarbeitung: 62-31 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 03.2025